VERORDNUNG (EWG) Nr. 1572/83 DES RATES

vom 14. Juni 1983

zur Festsetzung des Mindestpreises für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1983/84

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1614/79 des Rates vom 24. Juli 1979 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen (1), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1984/82 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1614/79 setzt der Rat jährlich einen Mindestpreis für Sojabohnen fest. Dieser Preis wird so festgesetzt, daß die Sojabohnenerzeuger — unter Berücksichtigung der Marktschwankungen und der Kosten für das Verbringen der Sojabohnen vom Erzeugungs- zum Verarbeitungsgebiet — zu einem Preis verkaufen können, der möglichst nahe beim Zielpreis liegt.

Zur Erreichung dieses Zieles ist der Mindestpreis für eine genau bestimmte Standardqualität und Stufe festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wird der Mindestpreis für Sojabohnen nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1614/79 auf 49,43 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Preis betrifft Sojabohnen, die den Anforderungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1571/83 des Rates vom 14. Juni 1983 zur Festsetzung des Zielpreises für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1983/84 (4) entsprechen.

Der Preis gilt für Ware ab Erzeugungsgebiet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Oktober 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 14. Juni 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. KIECHLE

(1) ABl. Nr. L 190 vom 28. 7. 1979, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 215 vom 23. 7. 1982, S. 7.
(3) ABl. Nr. C 32 vom 7. 2. 1983, S. 17.

(4) Siehe Seite 11 dieses Amtsblatts.